

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Arbeit in der Praxis

Kord Ellermann (LL.M.), ULD

Sommerakademie 2019

Verbraucher im Fokus

ATLANTIC Hotel

Kiel, 09.09.2019

ULD



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Teil 1

Benennung und Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten (behDSB)

Benennung von behDSB

Abschnitt 4

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn
- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

→ Wenn noch nicht geschehen: **Unverzüglich nachholen!**

Benennung von behDSB

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

- Veröffentlichung: Name nicht erforderlich
- Mitteilung gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Meldeformular auf Website des ULD

<https://www.datenschutzzentrum.de/formular/meldung-dsb.php>

→ Mitteilung noch von großem Teil der öffentlichen Stellen in SH nicht erhalten

Benennung von behDSB

- Stellung und Aufgaben der behDSB bei Verantwortlichen oft unbekannt
- ULD-Rundschreiben vom 02.04.2019 an Landrätinnen und Landräte, (Ober-)Bürgermeister*innen, Amtsvorsteher*innen, Amtsdirektor*innen
<https://uld-sh.de/behDSB-Rundschreiben>
- Stellung und Aufgaben der behDSB bei den Beschäftigten oft unbekannt
 - Bekannt machen in der Behörde!
 - Wer ist Ansprechpartner im eigenen Haus?
 - Rundmail, Veranstaltung(en), Laufzettel bei Einstellung, ...

Berufliche Qualifikation und Fachwissen

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

- Eigenes Personal des Verantwortlichen, wenn Teilnahme an geeigneten Fortbildungen und kein Interessenkonflikt
- Wenn externer DSB beauftragt wird, Nachweise einfordern
- Vergütung muss angemessen sein, E11/A12
FG München <https://uld-sh.de/fg-muenchen-dsb>

Stellenbemessung

Personalschlüssel



Bisher: 1 Vollzeitstelle ab 1.000 Beschäftigte
 jetzt: 1 Vollzeitstelle ab 500 Beschäftigte
 Bundesverwaltung

<https://uld-sh.de/dsgvo-bundesverwaltung>

Grds. 1 Vollzeitstelle ab 1.000 Beschäftigte
 Grundsatz! Einzelfall!

Keine Rechenspiele! Auch nicht bei der Vergütung!

- Auch bei gemeinsamen behDSB
 - Kapazitäten im Blick behalten – fachlich und zeitlich!
 - Gemeinsame behDSB
 - Externe DSB
- Information an Verantwortliche bei Benennung für weitere Stelle!

Stellvertretung

- Nur **eine Person** ist behDSB
- Weitere Personen arbeiten der/dem behDSB zu
- Bei kürzerem Urlaub der/des behDSB kann Vertretung entbehrlich sein
- Bei längerer Abwesenheit (Krankheit, Elternzeit, Sabatical..) kann neue Benennung erforderlich werden

(97) In Fällen, in denen die Verarbeitung durch eine Behörde (...) sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, die über Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzverfahren verfügt, unterstützt werden Im privaten Sektor bezieht sich die Kerntätigkeit eines Verantwortlichen auf seine Haupttätigkeiten und nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als

Stellung der behDSB

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

- Stabstelle, direkter Zugang zur höchsten Managementebene
 - JourFixes, Reporting, Jahresbericht,... → dokumentieren!
 - Weisungsfreiheit und Benachteiligungsverbot, Art. 38 Abs. 3 DSGVO
 - Bei Verstößen ist LfD SH Ansprechpartner der behDSB
- Selbst Kontakt zu Personalrat suchen: viele Neuerungen, die Datenschutzthemen betreffen, sind mitbestimmungspflichtig.

Ressourcen

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

- Geeignete Arbeitsumgebung
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Teilnahme an Sitzungen, z. B. SAK, AK der behDSB
- Übernahme der erforderlichen Reisekosten

→ Vorschlag: Eigenes Budget zur Selbstverwaltung, das den behDSB unabhängige Priorisierung ermöglicht

Aufgaben

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- Ergeben sich aus Art. 39 und 38 DSGVO
- Auswahl dieser Pflichten erfolgt **nicht** durch Verantwortlichen oder Vorgesetzte, aber daneben:

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

- Interessenkonflikt vermeiden und Kapazität beachten!

Aufgaben

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

a) Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten (Schulung)

b) Überwachung der Einhaltung der DSGVO
 ≠ Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO

c) Beratung bei der DSFA nach Art. 35 DSGVO
 ≠ Durchführung der DSFA

Verantwortlichkeit des
Verantwortlichen
 Art. 5 Abs. 2 DSGVO

d/e) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, Anlaufstelle

→ Überprüfung auch von Dienstleistern nicht vergessen!
 Insbesondere bei Anzeichen für Verstöße gegen die DSGVO

Aufgaben

- VVV nach Art. 30 DSGVO ist durch Verantwortlichen zu führen
≠ behDSB (Beratung)
- Meldungen nach Art. 33 DSGVO hat durch Verantwortlichen zu erfolgen
≠ behDSB (Beratung)
- Auskunft, Art. 15 DSGVO
 - Bearbeitung von Auskunftersuchen muss aber nicht zwingend durch behDSB erfolgen

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Teil 2

Fragen aus dem Arbeitsalltag der behDSB (Auswahl)

Öffentlichkeitsarbeit

Nutzung von Social Media durch öffentliche Stellen

- Verfahren „facebook-Fanpages“
 - Andere Social-Media-Dienste:
Bisher erfolgte gegenüber der LfD SH / dem ULD kein Nachweis,
dass datenschutzkonformer Einsatz möglich
- Dass andere Stellen Social-Media-Dienste nutzen,
kann nicht als Rechtfertigung der eigenen Nutzung
herangezogen werden

Öffentlichkeitsarbeit

Verwendung von Fotos zur PR durch öffentliche Stellen

- Stadtteilstadt, Landpartie, Konzerte, Touristik, etc.
- Geplante Verwendung auf Website, in Broschüren, etc.

Rechtsgrundlage		
Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO	Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG	Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO
Für Behörden und öffentl. Stellen <u>gesperrt</u> wegen Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO	keine gesetzl. Rechtsgrundlage; Staatl. Öffentlichkeitsarbeit über Aufgabenerfüllung grds. zulässig (BVerfGE 44, 125 ff.); aber eher nicht für Marketing	Einwilligung bei öffentl. Stellen problematisch (Freiwilligkeit, Widerruf)

- Personenbezug bereits bei Anfertigung der Aufnahmen vermeiden, Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO erfüllen
- Erforderlichkeit / Datenminimierung / Speicherbegrenzung bedenken

Digitalisierung

Online-Zugangsgesetz (OZG)

- Umsetzung bis 2022 abzuschließen
- Bisher eher zufällige Einbeziehung des ULD
- Workshops und Arbeitsgruppen, allerdings ohne angemessene Berücksichtigung der Themen Recht/Datenschutz

- Auch in den Kommunen werden behDSB oft nicht in Planungen zur OZG-Umsetzung einbezogen
- Pilotierung – Verwendung von Echtdateien?

Digitalisierung

Problematischer „Service“: Scan von Geburtsurkunden

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (Eltern, Religionszugehörigkeit)
- Keine Rechtsgrundlage i.S.v. Art. 6 Abs. 1 DSGVO
 - § 3 Abs. 1 BMG unzureichend („Hinweise“ zum Nachweis der Richtigkeit der Grunddaten nicht erforderlich: Zweck nach Prüfung der Schreibweise erreicht)
 - Einwilligung problematisch (Freiwilligkeit)

Digitalisierung

Ratsinformationssysteme

- Datenschutzrechtliche Verantwortung von kommunalen Mandatsträgern regelmäßig nachgefragt
- Ausarbeitung des ULD von 2015 an DSGVO angepasst, inhaltlich keine wesentlichen Neuerungen, <https://uldsh.de/ris>
- Empfehlung: Von der Verwaltung ausgegebene und zentral administrierte Geräte, keine Privatnutzung, kein BYOD
- Kommunale Mandatsträger eher keine öffentliche Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 LDSG → Nicht-öffentliche Stelle, keine Privatausnahme

Technische Fragen

Emotet-Welle

- Frühjahr 2019 und jetzt
 - Viele öffentliche Stellen in SH betroffen: Städte, Ämter, Schulen, etc.
 - Diverse Meldungen nach Art. 33 DSGVO erhalten
 - Dunkelziffer fraglich
- Meldungen oft von behDSB (Verantwortlicher ist verpflichtet!)

Sommerferien vorbei – Emotet ist zurück

Seit Freitag früh sind die Server der wohl gefährlichsten Cybercrime-Bande wieder aktiv.

Lesezeit: 1 Min.  In Pocket speichern

   309



Die Emotet-Gang operiert weltweit mit Schwerpunkten in Asien, Europa und Amerika. (Bild: Kryptos Logic)

23.08.2019 10:51 Uhr | Security

Von Jürgen Schmidt

<https://www.heise.de/security/meldung/Sommerferien-vorbei-Emotet-ist-zurueck-4503467.html>

Papertrail

Überarbeitung von Satzungen

- Alte Muster noch immer im Umlauf, behDSB werden nicht (rechtzeitig) beteiligt
- Satzung von 2008 mit Verweis auf LDSG v. 30. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996
- Kommunale Abgabensatzungen erfordern oft Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, entsprechen aber nicht Art. 9 DSGVO, § 12 LDSG
- Reichweite der eigenen Satzungsbefugnis beachten!

Papertrail

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVV), Art. 30 DSGVO

- Sind andere Muster als die vom ULD zulässig?
- Einhaltung der Vorgaben von Art. 30 DSGVO entscheidend!
- Datenschutz-Steckbrief, 37. Tätigkeitsbericht des ULD, S. 127 ff., <https://www.datenschutzzentrum.de/dokumentation/>
- Stolpersteinfunktion, eigene Systeme verstehen und auslasten

Arbeitshilfen

- Webseiten der Aufsichtsbehörde(n)

Praxisreihe des ULD zur DSGVO: Band 2 „Datenschutzbeauftragte“

<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/praxisreihe/Praxisreihe-2-Datenschutzbeauftragte.pdf>

- DSK, <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>

- EDSA (EDPB), https://edpb.europa.eu/edpb_de

- **Arbeitskreise**

- behDSB der Kreise und kreisfreien Städte
- behDSB der Kommunen und Städte
- behDSB der Ämter und Zweckverbände

- u.v.m.

Haben Sie Fragen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit